

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.12.1973

Geschäftszahl

1284/73

Rechtssatz

Ein ärztliches Gutachten bildet nur dann eine geeignete Grundlage für die Annahme, dass der Beschuldigte im Tatzeitpunkt - unter Berücksichtigung eines vom Beschuldigten angegebenen Nachtrunkes - einen Blutalkoholgehalt von 0,8 Promille oder darüber aufzuweisen hatte, wenn in diesem Gutachten auch eine allenfalls mögliche Fehlergrenze berücksichtigt worden ist.